

# **Ordnung über die Vergabe der Studienplätze innerhalb der Vorabquote für Ausländer und Staatenlose**

**an der Hochschule Mittweida**

**(Ausländerzulassungsordnung)**

**Vom 30. Juni 2011**

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2011, und § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

## **§ 1**

Diese Ordnung gilt für das Zulassungsverfahren in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der HSMW.

## **§ 2**

Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 2 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 Deutschen gleichgestellt sind, werden von der HSMW im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsStudPIVergabeVO zugelassen.

## **§ 3**

- (1) Innerhalb der Quote gemäß § 2 wird die Hälfte der Studienplätze an Absolventen des Studienkollegs der HSMW und an Absolventen der Studienkollegien, mit denen die HSMW Kooperationen unterhält, vergeben. Die Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation.
- (2) Nicht nach Absatz 1 vergebene Studienplätze innerhalb der Quote gemäß § 2 werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Bei gleicher Qualifikation werden die Studienplätze zunächst an Studenten von Partnerhochschulen der HSMW vergeben.

#### § 4

Zulassungsanträge von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, müssen an der HSMW für das Wintersemester bis zum 15. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. November des Vorjahres vollständig eingegangen sein. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

#### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Sie wird im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen) veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 29. Juni 2011 und dem am 20. Juni 2011 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 30. Juni 2011

Der Rektor  
der Hochschule Mittweida

i. A. des Rektors Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Lothar Otto



Prof. Dr.-Ing. habil. Gerhard Thiem  
Prorektor für Forschung und Entwicklung  
stellv. Rektor